

# **Richtlinien der Gemeinde Maria Anzbach für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs von Wohngebäuden**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- a) Die Marktgemeinde Maria Anzbach hat sich als Klimabündnisgemeinde im Biosphärenpark Wienerwald dazu verpflichtet, den Gesamtenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf die Hälfte des Wertes von 2007 (CO<sub>2</sub>-Grobbilanz) zu reduzieren. Ziel dieser Förderungsaktion ist die Reduktion des Energieverbrauchs der Maria Anzbacher Haushalte sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen. Die Marktgemeinde Maria Anzbach gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen
- b) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 2**

### **Förderbare Maßnahmen**

Auf Antrag förderbar sind folgende Maßnahmen:

- a) die Erstellung eines Energieausweises gemäß Niederösterreichischer Wohnbauförderung und die anschließende Umsetzungsberatung im Ausmaß von 1 ½ Stunden für Wohngebäude, deren Benützungsbewilligung mindestens 10 Jahre zurückliegt.
- b) Die Neuerrichtung einer thermischen Solaranlage zur Brauchwassererwärmung und/oder Heizungseinbindung mit mindestens 6 qm Kollektorfläche.
- c) Die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage mit mindestens 3kWp oder 22 qm Absorberfläche.

## **§ 3**

### **Erstellung eines Energieausweises**

Die Förderhöhe beträgt 50% der bei der Erstellung des Energieausweises und der Umsetzungsberatung entstandenen Kosten, max. 300,- € pro Objekt.

*Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind:*

- a) *Im Zuge der Erstellung des Energieausweises und vor Auszahlung der Förderung ist eine Beratung zur Energiereduktion (z.B. Energieberatung NÖ) nachzuweisen.*
- b) *Über Aufforderung sind Kostenbelege bzw. eine Kopie des Energieausweises vorzulegen.*
- c) *Ist der im laufenden Budgetvoranschlag der Gemeinde für Förderungen nach diesen Richtlinien veranschlagte Betrag ausgeschöpft, wird der Förderantrag in das folgende Haushaltsjahr gereiht.*

## **§ 4**

### **Neuerrichtung einer thermischen Solaranlage**

Die Förderhöhe beträgt 300,- € pro Anlage und Objekt.

*Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind:*

- a) Bestätigung eines Professionisten über die ordnungsgemäße Funktion der neugeschaffenen Anlage.
- b) Vorlage der Originalrechnungen.

## **§ 5**

## **Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage**

Die Förderhöhe beträgt 75,- € pro kWp, maximal 450,- € pro Objekt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind:

- a) Bestätigung eines Professionisten (z.B. Elektriker) über den ordnungsgemäßen Anschluss und die Funktion der Anlage.
- b) Vorlage der Originalrechnungen.

### **§ 6 Förderungswerber**

Zur Inanspruchnahme dieser Förderungen berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden oder Wohnungen. Im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers kann die Förderung auch von Mietern in Anspruch genommen werden. Die Antragsteller müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Maria Anzbach haben.

### **§ 7 Antragsabwicklung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach fachlicher Empfehlung des Umweltausschusses und nach Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand nach Maßgabe der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel.

### **§ 8 Überprüfung**

Die Organe der Gemeinde sind berechtigt, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderten Objekte zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

### **§ 9 Rückerstattung von Förderungen**

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- d) eine Überprüfung nach § 8 nicht in vollem Umfang ermöglicht wird.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Gemeinderats am 23. September 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat,  
die Bürgermeisterin:

Karin Winter